

Öffentliche Auflage – Bauprojekt

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

Bauvorhaben	Zweckänderung (ohne bauliche Massnahmen) von Milchannahmelokal in Lager-, Atelier- oder Büroraum
Bauherrschaft	Häcki Anton, Margritenweg 1, 6005 Luzern
Grundeigentümer	Häcki Anton, Margritenweg 1, 6005 Luzern
Planverfasser	Häcki Anton, Margritenweg 1, 6005 Luzern
Grundstück	Nr. 353, Neu-Sagenmatt
Einsprachefrist	7. bis 27. Oktober 2021

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindkanzlei Hergiswil b. W. öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Hergiswil b. W. einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6133 Hergiswil b. W., 6. Oktober 2021

GEMEINDERAT HERGISWIL B. W.